

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Bundesgasse 3 3003 Bern

23. Februar 2022

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu, denn sie begrenzt die negativen Auswirkungen, die dem Börsen-, Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz durch die fehlende Börsenäquivalenz der Europäischen Union (EU) drohen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler Landammann Joana Filippi Staatsschreiberin

Kopie

· vernehmlassungen@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 9. Dezember 2021

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

AI 013.12-284.26-737298



Regierungsrat

Obstmarkt 3 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch (PDF- und Wordversion)

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 18. Februar 2022

Eidg. Vernehmlassung; Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. November 2021 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG, SR 958.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 4. März 2022.

EU-Wertpapierfirmen können gemäss der EU-Aktienhandelspflicht Aktien grundsätzlich nur an Handelsplätzen in der EU oder in Jurisdiktionen handeln, die von der EU als gleichwertig anerkannt werden (sog. Börsenäquivalenz). Der Bundesrat setzte die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Schutzmassnahme) am 30. November 2018 in Kraft, nachdem die Europäische Kommission die Börsenäquivalenz der Schweiz bis zu diesem Datum nicht verlängert hatte. Die Schutzmassnahme zielt auf den Schutz und Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur als wesentliches Element des Schweizer Finanzplatzes ab. Sie schafft eine Grundlage, dass Wertpapierfirmen aus der EU ohne Verlängerung der Börsenäquivalenz weiterhin Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz an Schweizer Handelsplätzen handeln können.

Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können. Da die EU-Börsenäquivalenz weiterhin fehlt, bleibt die Bedeutung der Schutzmassnahme gegenüber der EU hoch und ein Auslaufen derselben hätte erhebliche Risiken und Unsicherheiten für den Schweizer Finanzplatz zur Folge. Es ist deshalb angezeigt, die Schutzmassnahme zur Minderung der Risiken in ordentliches Recht zu überführen.

Die Schutzmassnahme wurde durch den Bundesrat in der Form einer unmittelbar auf Art. 184 Abs. 3 der BV gestützten Verordnung (Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz; SR 958.2) erlassen. Eine solche Verordnung ist angemessen zu befristen, wobei im konkreten Fall die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt wurde. Der Bundesrat hat diese mit Beschluss vom 17. November 2021 verlängert. Der Bundesversammlung ist innert sechs Monaten ein Gesetz zu unterbreiten, da ansonsten die Verordnung mit Ablauf von sechs Monate (per 30. Juni 2022) automatisch ausser Kraft tritt.



Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht weitestgehend dem Status quo. Sie hat auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden keine ersichtlichen Auswirkungen. Sollte die Schutzmassnahme nicht in ordentliches Recht überführt werden, ist mit negativen Auswirkungen für den Börsenplatz Schweiz und mittelbar zusätzlich mit einer Schwächung des Finanzplatzes zu rechnen. Einer Überführung ins ordentliche Recht ist zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an vernehmlassungen@sif:

Unser Zeichen:

2021.FINGS.319

26. Januar 2022

RRB Nr.:

-- 55/2022

Direktion:

Finanzdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegend vorgesehene Überführung der sog. «Schutzmassnahme» in das FinfraG. Die Schutzmassnahme trägt dazu bei, dass EU-Wertpapierfirmen weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Handelsplätzen handeln können, womit die Funktionsweise des Schweizer Kapitalmarktes gewahrt bleibt. Längerfristiges Ziel bleibt aus Sicht des Regierungsrates die unbefristete Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börsenregulierung durch die Europäische Kommission, zumal die Schweiz diesbezüglich alle technischen Voraussetzungen erfüllt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon

Regierungspräsidentin

Christoph Auer Staatsschreiber

1. lu

Verteiler

- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 15. Februar 2022

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist damit einverstanden und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

t Her Dietica



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 22. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 Vernehmlassung zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns die Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat erachtet die Überführung der «Schutzmassnahme» in das FinfraG als sinnvoll. Die Massnahme ermöglicht es EU-Wertpapierfirmen weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Handelsplätzen zu handeln. Mittelfristig sollte das Ziel aber eine unbefristete Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börsen durch die Europäische Kommission sein.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans

Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

13 Wilson

Staatsschreiberin



Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF Bundesgasse 3 3003 Berne

Courriel: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 30 novembre 2021

Transfert dans la LIMF de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse – Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 17 novembre 2021 concernant la modification de loi sur l'infrastructure des marchés financiers. Compte tenu de l'impossibilité pour le Conseil fédéral de proroger une nouvelle fois les dispositions de l'ordonnance concernant la reconnaissance de platesformes étrangères pour la négociation de titres de participation de sociétés ayant leur siège en Suisse, nous soutenons la proposition de transférer la mesure de protection prévue par cette ordonnance dans la loi sur l'infrastructure des marchés financiers.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat:



Jean-François Steiert, Président

Sophie Perrier, Vice-chancelière



Le Conseil d'Etat 744-2022

Genève, le 2 mars 2022

Département fédéral des finances Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral Bundesgasse 3 3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 17 novembre 2021, concernant la consultation sur le transfert dans la loi sur l'infrastructure des marchés financiers de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse, nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

Tout d'abord, nous tenons à saluer la solution trouvée par le Conseil fédéral, qui permettra aux acteurs de la finance suisses d'avoir une certaine visibilité pour les années à venir. La mesure de protection envisagée saura également servir les intérêts de l'économie réelle de notre pays. Ainsi, pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré, qui appelle toutefois une remarque de notre part.

Si le transfert dans la LIMF de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse amène une certaine stabilité à court terme pour la place financière suisse, il ne doit en revanche pas écarter la nécessité absolue d'obtenir une reconnaissance boursière d'une durée illimitée de la part de l'Union européenne (UE). En effet, des dispositions temporaires alimentent l'incertitude, néfaste pour les acteurs concernés et l'économie suisse de manière générale.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La Chancelière :

Michèle Righetti

Le Président

Serge Dal Busco



Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

per E-Mail vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 7. Dezember 2021 Unsere Ref: 2021-1817

Vernehmlassung i. S. Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Hochgeachteter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit und beschränkter personellen Ressourcen auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Landammann

Hansjörg Dürst Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

vernehmlassungen@sif.admin.ch



Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden Departament da finanzas e vischnancas dal Grischun Dipartimento delle finanze e dei comuni dei Grigioni

Reichsgasse 35, 7001 Chur Matthias.Lanz@dfg.gr.ch www.dfg.gr.ch

Tel. 081 257 32 19

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden Reichsgasse 35, 7001 Chur

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Chur, 23. November 2021

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG: Stellungnahme des Kantons Graubünden

Sehr geehrte Damen und Herren

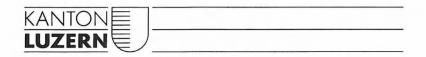
Besten Dank für die Gelegenheit zur Äusserung zum rubrizierten Geschäft gemäss dem Schreiben von Bundesrat Ueli Maurer vom 17. November 2021.

Der Kanton Graubünden verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden

Dr. Matthias Lanz



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 47 info.fd@lu.ch www.lu.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement per E-Mail an (Word und PDF): vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 15. Februar 2022

Protokoll-Nr.:

210

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Überführung der Schutzmassnahmen in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz einverstanden ist und der Gesetzesvorlage zustimmt.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Transfert dans la LIMF de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté, dans votre courrier du 17 novembre 2021, dans le cadre du projet de transfert dans la loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF) de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés par notre administration et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la proposition de transfert dans la LIMF de la mesure visant à protéger le bon fonctionnement des infrastructures de la bourse suisse. Cette adaptation de la législation va dans le sens d'une plus grande résilience du système financier en Suisse.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 24 janvier 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président, L. FAVRE

La chancelière.

S. DESPLAND



Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesrat Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch **Stans, 8. Februar 2022**

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. November 2021 laden Sie die Kantonsregierung ein, zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG, eine Stellungnahme abzugeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die Verlängerung der Börsenschutzmassnahme sowie die Überführung der entsprechenden Verordnung in ordentliches Recht. Die Schutzmassnahme trägt dazu bei, dass EU-Wertpapierfirmen weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Handelsplätzen handeln können, womit die Funktionsweise des Schweizer Kapitalmarktes gewahrt bleibt.

Klar ist, dass das strategische Ziel auch weiterhin die unbefristete Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börsenregulierung durch die Europäische Kommission sein muss. Die Schweiz erfüllt diesbezüglich alle technischen Voraussetzungen. Zudem ist die Schweiz einer der bedeutendsten Börsenplätze Europas, wovon der Finanzplatz und die Realwirtschaft gleichermassen profitieren. Offene und frei funktionierende Kapitalmärkte sind international von grosser Bedeutung sowie im beidseitigen Interesse der EU und der Schweiz.

Den erläuternden Bericht sowie die einzelnen Artikel zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG haben wir geprüft und wir haben keine Anmerkungen anzubringen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi Landammann lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

2021.NWSTK.3681 2/2



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4210

Sarnen, 26. Januar 2022

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Da es dem Bundesrat unmöglich ist, die bestehende Bestimmung zum Schutz der Schweizer Börse erneut zu verlängern, unterstützt der Regierungsrat des Kantons Obwalden den Vorschlag, die vorgesehene Schutzmassnahme in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz zu überführen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Daniel Wyler Landammann Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3000 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 74 44 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. Januar 2022

Eidgenössisches Finanzdepartement: Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend die Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzinfrastrukturgesetz (SR 958.1; abgekürzt FinfraG) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Die sich in der Vernehmlassung befindende Vorlage wird vom Kanton St.Gallen begrüsst. Die erlassenen Schutzmassnahmen des Bundesrates sichern einen Grossteil des Handelsvolumens des Schweizer Börsenplatzes und gewährleisten somit das Funktionieren des Schweizer Finanzplatzes. Die Schutzmassnahmen schaffen die Grundlage, damit Wertpapierfirmen aus der EU trotz Wegfall der Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Börsen handeln können. Eine funktionsfähige Schweizer Börseninfrastruktur ist ein wesentliches Element des Schweizer Finanzplatzes. Dies sichert Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Schweiz auf lange Sicht. Die Schutzmassnahme gilt vorerst befristet für eine Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten. Dass der Dialog mit der EU für eine erneute Anerkennung der unbefristeten Börsenäquivalenz fortgeführt wird, wird aus Sicht des Kantons St.Gallen als sinnvoll erachtet.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler ≁räsident Dr. Benedikt van Spyk Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 72 50 cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Herr Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher Eidg. Finanzdepartement **per E-Mail:** vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 21. Februar 2022

Vernehmlassung zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Der Kanton Schaffhausen stimmt der vorgesehenen Überführung der Schutzmassnahmen des Bundesrates ins Finanzmarktinfrastrukturgesetz zu. Jedoch erachten wir die gegenseitige Anerkennung der Börsenplätze für die Schweiz und die EU weiterhin als die geeignetere Lösung. Wir begrüssen es daher, dass der Dialog mit der EU für eine erneute Anerkennung der unbefristeten Börsenäquivalenz fortgeführt wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter Regierungspräsidentin

tamm dute

""KANTON solothurn

Finanzdepartement

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 20 57 finanzdepartement@fd.so.ch so.ch

Peter Hodel

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Bundesrat Ueli Maurer Bernerhof Bundesgasse 3 3011 Bern

24. Februar 2022

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie die Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind. Wir begrüssen es ebenfalls, dass sich der Bundesrat weiterhin dafür einsetzen wird, die Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die EU wieder zu erlangen. Insofern ist die Befristung des Gesetzes auf 5 Jahre sinnvoll

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Per Hodel Regierungsrat



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement Bundeshaus 3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 22. Februar 2022

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. November 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) zur Vernehmlassung bis 4. März 2022 unterbreitet.

In Anbetracht der fehlenden EU-Börsenäquivalenz unterstützt der Regierungsrat die vom Bundesrat vorgeschlagene Überführung der Schutzmassnahme in das FinfraG. Damit wird die Rechtssicherheit geschaffen, die für das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte von zentraler Bedeutung ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher Landammann Degierungsfort

Tonton Schud

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie an:

die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Ueli Maurer Bundesrat 3003 Bern

Frauenfeld, 15. Februar 2022 98

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG; SR 958.1)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum eingangs erwähnten Geschäft. Wir unterstützen die geplante Anpassung vollumfänglich.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

75



Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

1262

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch

Repubblica e Cantone

Ticino

16 marzo 2022

Il Consiglio di Stato

cl

Onorevole Consigliere federale Ueli Maurer Direttore del Dipartimento federale delle finanze Bundesgasse 3 3003 Berna

Invio per posta elettronica vernehmlassungen@sif.admin.ch

Procedura di consultazione inerente la modifica della legge federale sulle infrastrutture del mercato finanziario e il comportamento sul mercato nel commercio di valori mobiliari e derivati (LInFi)

Onorevole Consigliere federale,

desideriamo innanzitutto ringraziarla per averci coinvolto nella procedura di consultazione a margine e, nel merito del presente progetto di modifica di legge, atto a salvaguardare l'infrastruttura delle borse quale importante elemento della piazza finanziaria svizzera, le comunichiamo di non avere particolari osservazioni.

Voglia gradire, onorevole Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Manuele Bertoli



Copia a:

- Direzione del Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG, SR 958.1) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Die Schutzmassnahme dient letztlich dazu, den potenziellen Abfluss wesentlicher Handelsvolumina vom Schweizer Börsenplatz zu verhindern und dessen Funktionsfähigkeit zu erhalten. Dies ist zentral für das Funktionieren des Schweizer Finanzplatzes. Im weiteren Sinne vereinfacht dies den Schweizerischen Unternehmen den Zugang zu den Kapitalmärkten und dient somit der gesamten Schweizer Wirtschaft.

Der Regierungsrat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Januar 2022

COLERUNG OF EX

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Ball



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Envoi par courrier électronique en format word et pdf à vernehmlassungen@sif.admin.ch

Réf.: 22_COU_869 Lausanne, le 16 février 2022

Consultation fédérale (CE) Transfert dans la LIMF de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse

Madame, Monsieur,

particulière à émettre sur le projet de loi proposé. A la suite de votre courrier du 17 novembre 2021 susmentionnée, le Gouvernement vaudois vous informe 2021 concernant la qu'il n'a pas de remarque consultation

En vous remerciant de Monsieur, à l'assurance de notre haute considération. nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

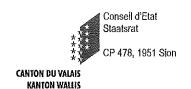
LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

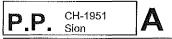
Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation et du sport







Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral Uell Maurer Chef du Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne



Références PAC/CF

Date 16 février 2022

Consultation: Modification de la loi sur l'infrastructure des marchés financiers, reconnaissance des plates-formes étrangères pour la négociation de titres de participation de sociétés ayant leur siège en Suisse

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 17 novembre 2021, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral des finances de mettre en consultation, notamment auprès des cantons, le transfert dans la loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF) de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse.

Nous vous en remercions et vous communiquons notre avis sur cette modification dans la LIMF.

Le projet de loi présenté permet d'assurer le prolongement de la mesure de protection de l'infrastructure boursière suisse dans le droit ordinaire. Cette mesure a pour objectif de limiter les effets négatifs que risquerait de subir la place boursière, financière et économique suisse du fait de l'absence de l'équivalence boursière de la part de l'UE. Son maintien et son prolongement sont essentiels afin d'éviter une fuite potentielle de volumes de négociation substantiels de la place boursière suisse et d'assurer le bon fonctionnement de la place financière suisse en général. Cette mesure de protection facilite également l'accès aux marchés des capitaux pour les entreprises suisses et sert donc à l'ensemble de l'économie suisse.

Afin d'éviter un affaiblissement de la place financière dans son ensemble, le Gouvernement valaisan soutient votre proposition de modification de la LIMF.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre détermination et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée

Au nom du Conseil d'Etat

Frédéric Favre

e président

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch

Le chancelier

Philipp Spörri



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Herr Bundesrat Ueli Maurer

Bundesgasse 3 3003 Bern

Zug, 18. Januar 2022 sa

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement in titelvermerkter Angelegenheit zur Stellungnahme bis am 4. März 2022 eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt die Überführung und damit die Weiterführung der befristeten Börsenschutzmassnahmen aus der bisherigen Verordnung in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG).

Da die EU die Schweizer Börsen weiterhin nicht als gleichwertig anerkennt (Börsenäquivalenz), sind die Schutzmassnahmen zugunsten des Börsen-, Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz weiterzuführen. Damit bleibt die Funktionsweise des Schweizer Kapitalmarkts gewahrt. Längerfristiges Ziel sollte aber weiterhin die unbefristete Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börse durch die EU sein, weshalb der Bundesrat entsprechende Verhandlungen führen soll. Folgerichtig sind die entsprechenden Normen im Gesetz befristet beziehungsweise verlieren deren Wirksamkeit, sollte die EU die Äquivalenz akzeptieren.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister Landammann Tobias Moser Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Zuger Kantonalbank (andreas.henseler@zugerkb.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, Geschäftskontrolle)





Eidgenössisches Finanzdepartement 3003 Bern

23. Februar 2022 (RRB Nr. 298/2022)

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Verlängerung der Börsenschutzmassnahme durch die Überführung der befristeten Verordnung ins ordentliche Recht. Die Regelung zielt auf den Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur ab, wovon der Finanzplatz und die gesamte Schweizer Volkswirtschaft profitieren. Die Schutzmassnahme dient dazu, den möglichen Abfluss wesentlicher Handelsvolumina vom Schweizer Börsenplatz zu verhindern und dessen Funktionsfähigkeit zu erhalten. Wir begrüssen zudem, dass der Bundesrat sich weiterhin für eine erneute und unbefristete Äquivalenzanerkennung durch die EU einsetzen will und diese als klar bevorzugte Lösung für alle Marktakteure erachtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

STATE OF THE PARTY OF THE PARTY

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern +41 (0)31 320 35 35

www.fdp.ch
info@fdp.ch
ffdp.dieliberalen
@FDP_Liberalen

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Bundesgasse 3 3003 Bern Bern, 28.02.2022 / CW VL Börsenäquivalenz

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die Überführung der am 30. November 2018 erlassenen Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur infolge der Nicht-Verlängerung der EU-Börsenäquivalenz der Schweiz in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können. Die Schutzmassnahme wurde in Form einer Verordnung erlassen, welche bereits bis zum 30. Juni 2022 verlängert wurde. Eine weitere Verlängerung ist nur durch die Überführung der Verordnung in ordentliches Recht möglich. Angesichts der weiterhin fehlenden EU-Börsenäquivalenz wäre das Auslaufen der Schutzmassnahme mit erheblichen Risiken und Unsicherheiten für die Schweizer Börseninfrastruktur aber auch generell für den Schweizer Finanzplatz verbunden.

Die FDP befürwortet daher die vorgeschlagene Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und die unveränderte inhaltliche Übernahme des bisherigen Verordnungstextes in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Überdies ist die FDP mit der Befristung der Bestimmung auf 5 Jahre einverstanden, womit ein reibungsloser Übergang sichergestellt und die Rechtsunsicherheit zugunsten der betroffenen Akteure reduziert wird. Die Verlängerung und Überführung der Massnahme entbindet den Bundesrat jedoch nicht von seiner Pflicht, sich weiterhin für eine unbefristete Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Börsenregulierung einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse FDP.Die Liberalen Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart Ständerat Jon Fanzun









Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30. 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement Staatssekretariat für internationale Finanzfragen 3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

3. März 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen bedauern, dass die Europäische Kommission die Schweizer Börsen seit Juni 2019 nicht mehr als gleichwertig anerkennt und dadurch die Börsenäquivalenz der Schweiz gegenüber der EU nicht mehr gegeben ist. Die Schutzmassnahmen, welche der Bundesrat als Reaktion darauf ergriffen hat, und die sicherstellen, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können, wurden vor diesem Hintergrund begrüsst. In diesem Sinn befürworten wir auch die ohne inhaltliche Anpassung vorgesehene Überführung der Massnahmen ins ordentliche Recht. Gleichzeitig möchten wir aber betonen, dass es sich hierbei um eine Massnahme mit befristetem Charakter handeln muss: Die unbefristete Gewährung der Gleichwertigkeitsanerkennung unserer Börsen durch die EU muss das Ziel bleiben.

Aus Sicht der Grünliberalen ist klar: Dass die Schweiz ihrerseits Schutzmassnahmen gegenüber ihrem wichtigsten und engsten Partner nicht nur ergreifen, sondern diese mittlerweile in ordentliches Recht überführen muss, ist ein weiterer Ausdruck der unbefriedigenden und unhaltbaren Situation, in der sich die Schweiz seit dem einseitigen Abbruch der Verhandlungen über das Institutionelle Rahmenabkommen befindet. Es braucht einen klaren Fahrplan zur Regelung unserer Beziehungen mit der EU. Für die Grünliberalen führt dieser Weg entweder über die Erneuerung des Bilateralen Wegs mit einem institutionellen Rahmen (InstA 2.0), ergänzt mit zusätzlichen Abkommen zum Strom, zur Gesundheit, den Kooperationsabkommen (Forschung und Bildung) und mit den Kohäsionsfragen. Oder aber der Bundesrat erwägt den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Über beide Wege würde sichergestellt, dass temporäre Massnahmen, wie jene zum Schutz unserer Börseninfrastruktur, tatsächlich kurzfristigen Charakter aufweisen, und wir die Beziehungen zur EU baldmöglichst normalisieren können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Noëmi Emmenegger Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Elektronisch an:

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 04. März 2022

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG.

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Überführung der Massnahmen zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarkinfrastrukturgesetz. Die Weiterführung der erfolgreichen Massnahmen im Kontext der diskriminierenden Verwehrung der EU-Börsenäquivalenz ist durch diese Überführung sichergestellt.

Obwohl die Schweiz sämtliche Voraussetzung für die unbeschränkte Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Börsenregulierung durch die Europäische Union (EU) erfüllt, verweigert die EU diese. Damit schliesst die EU die Schweiz von der Möglichkeit aus, im eigenen Land Aktien von EU-Firmen zu handeln.

Der Bundesrat hat 2019 anfänglich auf Verordnungsebene Gegenmassnahmen beschlossen, welche seit dem 1. Juli 2019 gegen die EU wirksam sind. Diese Gegenmassnahmen der Schweiz beinhalten ein Verbot des Handels von schweizerischen Wertpapieren auf ausländischen Handelsplätzen, falls diese den Handel von Schweizer Wertpapieren an Schweizer Handelsplätzen erheblich beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung, mit dem Ziel die Schweiz zum Abschluss eines institutionellen Abkommens mit der EU zu zwingen, stellt die EU-Einschränkung des Schweizer Handels dar. Mit dem Einführen der Gegenmassnahmen gegen die unilaterale Diskriminierung seitens der EU konnte sich der Schweizer Finanzplatz erfolgreich behaupten.

Aus diesen Gründen unterstützt die SVP diese Vernehmlassungsvorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marco Chiesa Ständerat Der Generalsekretär

Peter Keller Nationalrat Von: <u>Verband</u>
An: <u>SIF-Regulierung</u>

Betreff: AW: Vernehmlassungsverfahren: Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur | Procédure de

consultation: Mesure visant à protéger l'infrastructure boursière | Procedura di consultazione: Misura di

protezione della infrastruttura delle borse

Datum: Mittwoch, 17. November 2021 16:35:59

Anlagen: <u>image001.png</u> <u>image002.png</u>

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Freundliche Grüsse Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17

lel. +41 44 421 1/1/
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
http://www.arbeitgeber.ch



Von: Regulierung@sif.admin.ch <Regulierung@sif.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 17. November 2021 14:19

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@eag-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@advestra.ch; office@am-switzerland.ch; zurich@baerkarrer.ch; office@bxswiss.com; florian.klemm@credit-suisse.com; info@expertsuisse.ch; lawyers@homburger.ch; info@kgast.ch; info@inlandbanken.ch; zurich@lenzstaehelin.com; zurich@mll-legal.com; nkf@nkf.ch; info@asip.ch; info@svv.ch; urs.reich@six-group.com; info@seca.ch; info@swissholdings.ch; thomas.bischof@ubs.com; info@afbs.ch; vskb@vskb.ch; office@vav-abg.ch; info@abps.ch

Cc: nino.landerer@sif.admin.ch; lukas.staub@sif.admin.ch **Betreff:** Vernehmlassungsverfahren: Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur

Procédure de consultation: Mesure visant à protéger l'infrastructure boursière | Procedura di consultazione: Misura di protezione della infrastruttura delle borse

Sehr geehrte Damen und Herren
Sie erhalten anbei das Schreiben von BR
Ueli Maurer zur Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens betreffend die

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die

Mesdames, Messieurs,
Vous trouverez ci-joint la lettre
de M. le Conseiller fédéral Ueli
Maurer relative à l'ouverture de
la procédure de consultation
concernant le transfert de la
mesure visant à protéger
l'infrastructure boursière dans
la LIMF.

Gentili Signore e Signori, in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la trasposizione della misura di protezione dell'infrastruttura delle borse alla Linfi.

Vernehmlassungsunterlagen

- Vorentwurf Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)
- Erläuternder Bericht
- Liste der

Vernehmlassungsadressaten

können auf der Website des EFD

La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents de la consultation, soit:

- avant-projet de loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF)
- rapport explicatif
- liste des destinataires

peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:

La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero

- avamprogetto della legge sull'infrastruttura finanziaria (LInFi)
- rapporto esplicativo
- elenco dei destinatari

è reperibile sul sito web del DFF:

www.efd.admin.ch > Das EFD > Medienmitteilung (d)

www.efd.admin.ch > Le DFF > Communiqués du DFF (f)

www.efd.admin.ch > II DFF > Comunicati stampa (i)

www.efd.admin.ch > The FDF > Press releases (e)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

ou aux adresses Internet suivantes:

www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Laufend > EFD (d)

www.fedlex.admin.ch > Procédures de consultation > En cours > DFF (f) www.fedlex.admin.ch > Procedure di consultazione > In corso > DFF (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 04.03.2022** an folgende Email-Adresse zuzustellen:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Nino Landerer (+41 58 467 42 58) und Lukas Staub (+41 58 467 42 57) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Kompetenzzentrum Regulierung KoReg Bundesgasse 3, 3003 Bern Tel. +41 58 480 09 62 regulierung@sif.admin.ch www.sif.admin.ch

Nous vous invitons à envoyer vos avis jusqu'au 04.03.2022 à l'adresse:

vernehmlassungen@sif.admin.ch MM. Nino Landerer (+41 58 467 42 58) und **Lukas Staub** (+41 58 467 42 57) se tiennent à votre disposition pour toute question ou information complémentaire. Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Département fédéral des finances DFF Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI Centre de compétences «Réglementation» Bundesgasse 3, 3003 Berne tél. +41 58 480 09 62 regulierung@sif.admin.ch www.sif.admin.ch

nonché al seguente indirizzo Internet:

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri entro il 04.03.2022 al seguente indirizzo di posta elettronica:

vernehmlassungen@sif.admin.ch Per domande ed eventuali informazioni rimangono a vostra disposizione Nino Landerer (+41 58 467 42 58) e Lukas Staub (+41 58 467 42 57).

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

Dipartimento federale delle finanze Segreteria di Stato per le questioni finanziarie internazionali SFI Centro di competenza "Regolamentazione" Bundesgasse 3, 3003 Berna tel. +41 58 480 09 62

regulierung@sif.admin.ch www.sif.admin.ch



Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

4. März 2022

Stellungnahme zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2021 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Normalisierung der Beziehungen Schweiz und Europa als Priorität

Offene und frei funktionierende Kapitalmärkte sind international von grosser Bedeutung sowie im beidseitigen Interesse der EU und der Schweiz. Die Schweiz ist einer der bedeutendsten Börsenplätze Europas. Europas Finanzplatz steht im harten Wettbewerb zu anderen Standorten in Asien und den USA. Eine Fragmentierung des europäischen Börsenhandels ist kontraproduktiv. Vor diesem Hintergrund muss es das strategische primäre Ziel für beide Seiten sein, weiterhin die unbefristete Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börsenregulierung durch die Europäische Kommission bzw. die Normalisierung der Börsenbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zu erlangen. (vgl. Ziff. 1). Darüber hinausgehend ist die Deblockierung der Schweizer Europapolitik von herausragender Priorität.

Überführung der Börsenschutzmassnahme in das ordentliche Recht des FinfraG

Weil die EU die Anerkennung der Börsenäquivalenz per Ende Juni 2019 aus politischen Gründen hatte auslaufen lassen, aktivierte die Schweiz per 1. Juli 2019 die Schutzmassnahme gegenüber der EU. Damit können Wertpapierfirmen aus der EU trotz Wegfall der Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Börsen handeln. Vor diesem Hintergrund begrüsst economiesuisse das Vorhaben, diese bewährte Schutzmassnahme für die Schweizer Börse zu verlängern und in das ordentliche Recht in Form des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) zu überführen (vgl. Ziff. 2).

Bestimmungen im Detail

Insbesondere befürworten wir, dass der Bundesrat im Wesentlichen an der bisherigen Konstruktion der Schutzmassnahme festhalten will. Die vorgeschlagenen Formulierungen von Art. 41a und Art. 41b

Stellungnahme zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

E-FinfraG bieten hinreichend Flexibilität, um auf allfällige Neuentwicklungen angemessen und rasch reagieren zu können (vgl. Ziff. 2).

1 Überführung der Börsenschutzmassnahme in das ordentliche Recht des FinfraG

Mit der angestrebten Überführung der Schutzmassnahme der Schweizer Börseninfrastruktur in ordentliches Recht wird die rechtliche Grundlage für den Schutz und Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur als wesentliches Element des Schweizer Finanzsystems geschaffen. Nebst der grundsätzlichen Überführung ins ordentliche Recht begrüssen wir ebenso die unveränderte inhaltliche Übernahme des bestehenden und etablierten Verordnungstextes in das FinfraG.

Beim Wegfall der Anerkennungspflicht würden EU-Handelsplätze den Handel in Schweizer Aktien umgehend wieder aufnehmen und folglich wären EU-Marktteilnehmer durch die Aktienhandelspflicht nach Art. 23 MIFIR grundsätzlich gezwungen, Schweizer Aktien wieder ausschliesslich in der EU zu handeln. Der Brexit hat diesbezüglich die Situation eher verschärft als entspannt. Es ist davon auszugehen, dass die infolge des Brexits geschaffenen europäischen Ableger der britischen multilateralen Handelssysteme hier aktiv würden. Britische Banken würden Schweizer Aktien vermehrt in der EU handeln und den Schweizer Börsen bliebe der EU-Marktzugang aus der Schweiz heraus verwehrt. Gleichzeitig würde sich der Börsenhandel in Schweizer Aktien in Richtung EU verschieben. Dies hätte mittelfristig eine Marginalisierung der Schweizer Finanzmarktinfrastruktur und somit auch des gesamten Finanzplatzes Schweiz zur Folge.

2 Detailbestimmungen

Die vorgeschlagenen Bestimmungen von Art. 41a und Art. 41b E-FinfraG bieten hinreichend Flexibilität, um auf allfällige Neuentwicklungen (z.B. Aufhebung oder Anpassung der EU-Aktienhandelspflicht) angemessen und rasch reagieren zu können. Ebenso unterstützen wir die in den Schlussbestimmungen der Vorlage vorgesehene zeitliche Befristung von fünf Jahren aufgrund des temporären Charakters der Anerkennungspflicht.

Gerne verweisen wir auf die weiteren Ausführungen unserer Mitglieder SIX und Schweizerische Bankiervereinigung, deren Stellungnahmen wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Erich Herzog

Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr

S. Jeen - Lew

Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Swiss Banking

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) Bundesgasse 3 3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 3. März 2022 RKU / +58 330 62 17

Stellungnahme der SBVg zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur («Börsenschutzmassnahme») in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) eingeladen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen bestens. Gerne legen wir Ihnen im Folgenden unsere Einschätzung dar.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) unterstützt die Verlängerung der Börsenschutzmassnahme sowie die Überführung der entsprechenden Verordnung ins FinfraG. Die Schutzmassnahme trägt dazu bei, dass EU-Wertpapierfirmen weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Handelsplätzen handeln können, womit die Funktionsweise des Schweizer Kapitalmarktes gewahrt bleibt.

Zudem begrüssen wir, dass der Bundesrat im Wesentlichen an der bisherigen Konstruktion der Schutzmassnahme festhalten will. Die vorgeschlagenen Formulierungen (Art. 41a und Art. 41b E-FinfraG) bieten hinreichend Flexibilität, um auf allfällige Neuentwicklungen (z.B. Aufhebung oder Anpassung der EU-Aktienhandelspflicht) angemessen und rasch reagieren zu können. Ebenso erachten wir den Vorschlag (Art. 163a E-FinfraG), die neue Regelung im FinfraG auf fünf Jahre zu befristen, als zweckmässig. Wir unterstützen deshalb den bundesrätlichen Anpassungsvorschlag uneingeschränkt.

Klar ist aber auch, dass das strategische Ziel weiterhin die unbefristete Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börsenregulierung durch die Europäische Kommission bzw. die Normalisierung der Börsenbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sein muss. Die Schweiz ist einer der bedeutendsten Börsenplätze Europas, wovon der Finanzplatz und die Realwirtschaft gleichermassen profitieren. Offene und frei funktionierende Kapitalmärkte sind international von grosser Bedeutung sowie im beidseitigen Interesse der EU und der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Oliver Buschan

Mitglied der Geschäftsleitung

Remo Kübler

Mitglied des Kaders

2/21

1



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Herr Bundesrat Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 03. März 2022

Vernehmlassungsantwort zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Überführung in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) Stellung nehmen zu können.

Ein wesentliches, und im Zuge des Brexits potentiell steigendes, Handelsvolumen in Schweizer Aktien an Schweizer Börsen wird in der EU bzw. dem EWR domizilierten Marktteilnehmern verantwortet. Diese Marktteilnehmer fallen grundsätzlich unter die EU-Aktienhandelspflicht und sind durch diese potenziell im Handel von Schweizer Handelsplätzen eingeschränkt. Die auslaufende Schutzmassnahme hat bis jetzt sichergestellt, dass EU Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln dürfen.

Wie schon in älteren Stellungnahmen zum Bundesgestz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG, Stellungnahme 31. März 2013) und zur FinfraV (Stellungnahme vom 2. Oktober 2015) werden Bemühungen zur Re-regulierung des Finanzmarktes begrüsst. So befürwortet der SGB Regulierungen in Anhlehnung an internationale Standards. Auch wenn die Schweiz, gemäss Vernehmlassungsunterlagen, bereits jetzt alle Bedingungen zur Börsenäquivalenz erfüllt, muss das Hauptziel bleiben, diese auch in Zukunft zu erfüllen und eine Gewährung der Börsenäquivalenz durch die Europäische Kommission anzustreben. Nur so kann langfristige Stabilität auf dem internationalen Finanzmarkt erreicht werden.

Da die vorliegende Überführung der Schutzmassnahme der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzinfrastrukturgesetz eine temporäre Komponente enthält und weiterhin als Hauptziel definiert wird eine Gewährung der Börsenäquivalenz anzustreben, kann sich der SGB mit der folgenden Vorlage einverstanden erklären. Dieser Schritt ist nötig um weiterhin Stabilität auf dem Finanzmarkt zu erreichen und somit auch Steuersubstrat zu sichern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

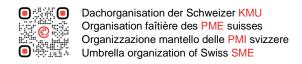
Präsident

Daniel Lampart

Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

D. Lmpn





Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Per Email vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 15. Februar 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist mit der Überführung der Massnahmen ins ordentliche Recht einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen zur unterbreiteten Vorlage.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, e. Nationalrat Henrique Schneider stellvertretender Direktor

Mund -

foreign banks.in switzerland.

Federal Councillor Ueli Maurer Federal Department of Finance vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 10 February 2022

Measures to Protect the Swiss Stock Exchange Infrastructure

Dear Madam, Dear Sir

The AFBS welcomes the proposal made by the Federal Council to extend the protective measures for the Swiss Stock Exchange as adopted in response to the EU's decision not to extend the recognition of equivalence.

It seems appropriate to adhere to the principle of reciprocity upon which the protective measures have been adopted. It is upon this principle that recognition of equivalence has been granted at the beginning and it is upon this principle that the protective measures have been adopted when the EU suspended its recognition of equivalence of the Swiss stock exchange.

The EU took this decision even though there were no regulatory or technical changes to either the Swiss or the EU framework. As the situation remains unchanged, there is no reason why Switzerland should unilaterally decide to end protective measures.

Enshrining the competence to adopt such measures in law is sensible as it procures more flexibility to the Federal Council to act if similar situations should present themselves in the future.

With regards to technical details, we adhere to the position of SIX Group and of the Swiss Bankers' Association respectively.

We thank you very much for taking into consideration our comments.

Best Regards

ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN SWITZERLAND

Raoul Würgler Secretary General

Scientific Advisor



Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer Département fédéral des finances Palais fédéral 3003 Berne

Paudex, le 11 février 2022 JDU

Consultation – Transfert dans la LIMF de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse

Monsieur le Conseiller fédéral.

C'est avec intérêt que le Centre Patronal a pris connaissance de la procédure de consultation mentionnée sous rubrique. La protection de l'infrastructure boursière revêt une importance primordiale pour la place financière helvétique, raison pour laquelle il tient à cœur à notre organisation de vous faire connaître sa position.

À la suite de la crise financière de 2008, l'Union européenne (UE) a décidé d'encadrer plus strictement le secteur financier. Afin d'éviter que les acteurs européens ne tentent de profiter de lois plus accommodantes au sein de juridictions étrangères, obligation leur a été faite d'opérer exclusivement dans des marchés pour lesquels le cadre légal et la surveillance ont été au préalable reconnus comme correspondant aux règles européennes. Une telle reconnaissance s'effectue par le truchement d'une décision d'équivalence, ceci au terme d'une analyse purement technique.

Il s'ensuit que les entreprises d'investissement de l'UE peuvent en principe négocier des actions suisses sur les bourses suisses uniquement si l'UE reconnaît celles-ci comme équivalentes. Or, c'est là que le bât blesse. Pour des motifs politiques, l'UE n'a en effet accordé l'équivalence boursière à la Suisse que jusqu'à la fin du mois de juin 2019.

On relèvera qu'en l'absence de reconnaissance de l'équivalence boursière de la part de l'UE, les plateformes européennes ne peuvent plus négocier des actions en Suisse. Cependant, les banques et instituts financiers de l'UE conservent – si rien n'est entrepris – la possibilité de vendre et d'acquérir des titres suisses en passant par les bourses européennes.

Afin de protéger l'infrastructure boursière helvétique, le Conseil fédéral a rapidement déclenché une riposte réglementaire par voie d'ordonnance. Le système mis en place prévoit que les plateformes de négociation étrangères doivent obtenir une reconnaissance lorsque certaines actions de sociétés suisses y sont négociées. Concrètement, la négociation de titres de participation de sociétés ayant leur siège en Suisse sur des plateformes de négociation étrangères n'est autorisée que si le droit des marchés financiers étranger pertinent ne contient pas de dispositions restrictives qui entravent de manière substantielle la négociation de tels titres de participation sur des plateformes de négociation suisses.

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch Sur la base de l'ordonnance précitée, la Confédération a refusé de reconnaître les plateformes de négociation sises au sein de l'UE. Ces dernières ont par conséquent l'interdiction de proposer ou de permettre la négociation de certains titres de participation de sociétés ayant leur siège en Suisse. Sachant que les actions suisses ne sont désormais plus échangées au sein des bourses européennes, l'équivalence boursière devient en quelque sorte sans objet. Les acteurs européens conservent ainsi la possibilité de passer par la bourse suisse ou par d'autres places jugées équivalentes sans violer le droit européen.

Force est de convenir que les mesures mises en place par le Conseil fédéral pour protéger l'infrastructure boursière suisse sont simples et efficaces. Etant entendu qu'elles figurent au sein d'une ordonnance fondée sur l'art. 184 al. 3 Cst et que le gouvernement a épuisé sa compétence en la matière, le projet mis en consultation vise à transposer le système actuel au sein du droit ordinaire.

Le Centre Patronal souligne que les ordres passés depuis l'étranger représentent un volume important. Dans les faits, la place boursière helvétique demeure le marché de référence des actions suisses. Il est dès lors fondamental de permettre aux opérateurs de l'UE de négocier des actions suisses sur les bourses suisses.

Le mécanisme extraordinaire déployé par le Conseil fédéral se distingue par son ingéniosité. Son transfert sans modification de fond au sein de la loi sur les marchés financiers (LIMF) ne pose pas de problèmes particuliers, ce d'autant que la réglementation proposée est temporaire. On rappellera que l'UE est le seul espace juridique à connaître une limitation de la négociation des actions, si bien que les effets de la réglementation ne devraient pas s'étendre à d'autres juridictions.

Ce nonobstant, le Centre Patronal regrette vivement que le dossier européen soit venu polluer la LIMF. L'absence d'équivalence boursière accordée à la Suisse s'explique en partie par le positionnement adopté par le Conseil fédéral dans certains aspects de nos relations avec l'UE. Partant, le Centre Patronal soutient le projet mis en consultation tout en précisant qu'il aurait apprécié ne pas avoir à le faire. En tout état de cause, l'objectif doit rester l'obtention de la reconnaissance de l'équivalence boursière par l'UE sans limite dans le temps.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal

Jimmy Dupuis



Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, den 28. Februar 2022 gs

Stellungnahme zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu der obgenannten Vernehmlassungsvorlage zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen in Zusammenhang mit unserer Darstellung selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel

Martin Dätwyler

Direktor

Gabriel Schweizer

Leiter Aussenwirtschaft

Beilage:

Stellungnahme

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25 Postfach CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60 F +41 61 270 60 05

Leiter Aussenwirtschaft

Gabriel Schweizer



Stellungnahme

Basel, 28. Februar 2022 gs

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die Verlängerung der bewährten Schutzmassnahme für die Schweizer Börse. Die Normalisierung der Börsenbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU muss aber vordringliches Ziel bleiben.

Ausgangslage

Ende Juni 2019 liess die EU die Anerkennung der Börsenäquivalenz aus politischen Gründen auslaufen. Die Schweiz reagierte darauf per 1. Juli 2019 mit einer Schutzmassnahme, welche es Wertpapierfirmen aus der EU ermöglicht, trotz Wegfall der Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Börsen zu handeln. Die Schweiz ist einer der bedeutendsten Finanzplätze Europas. Offene und reibungslos funktionierend Kapitalmärkte sind im Interesse sowohl der Schweiz wie auch der EU. Die Handelskammer beider Basel begrüsst das Vorhaben des Bundes, die bewährte Schutzmassnahme für die Schweizer Börse zu verlängern und in das ordentliche Recht in Form des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) zu überführen.

Deblockierung der Beziehungen Schweiz-EU muss Priorität bleiben

Es ist wichtig, dass die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur ihren vorübergehenden Charakter beibehält. Das vorrangige Ziel muss weiterhin die unbefristete Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börsenregulierung durch die EU-Kommission sein. Denn an einer Fragmentierung des europäischen Börsenhandels haben weder die Schweiz noch die EU ein Interesse. Wir begrüssen es deshalb, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen genügend Flexibilität bieten, um bei neuen Entwicklungen schnell reagieren zu können (z.Bsp. Aufhebung der EU-Aktienhandelspflicht). Wir fordern den Bundesrat auf, alles zu unternehmen, um das angeschlagene Verhältnis zur EU zu deblockieren und eine Normalisierung der Börsenbeziehungen herbeizuführen.

Des Weiteren verweisen wir auf die ausführlichen Stellungnahmen von Economiesuisse und der Schweizerischen Bankiervereinigung, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25 Postfach CH-4010 Basel



Per E-Mail vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD Bundesrat Ueli Maurer Nino Landerer Lukas Staub Andrea Sieber, LL.M.
Partnerin
andrea.sieber@mll-legal.com

Daniel Schoch, LL.M.
Partner
daniel.schoch@mll-legal.com

Zürich, 24. Februar 2022

Vernehmlassungseingabe zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir nachfolgend zum Entwurf der vorgeschlagenen, neuen Bestimmungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (**FinfraG**) hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz wie folgt Stellung nehmen.

In Bezug auf Art. 41a Absatz 2 E-FinfraG schlagen wir folgende Änderungen vor: (Änderungen in blau hervorgehoben):

Alternative 1

- 2 Keine Anerkennung benötigt eine ausländische Börse für den Handel mit bestimmten Beteiligungspapieren gemäss Absatz 1, wenn:
- a. diese Beteiligungspapiere mit einem <u>vor dem 30. November 2018 erteilten</u> ausdrücklichen Einverständnis von deren Emittentin an der entsprechenden ausländischen Börse zum Handel zugelassen bzw. kotiert sind; <u>und</u>
- b. diese Beteiligungspapiere dort<u>vor dem 30. November 2018</u> zum Handel zugelassen bzw. kotiert wurden; und
- c. deren Emittentin an der entsprechenden ausländischen Börse die mit der Zulassung zum Handel bzw. mit der Kotierung verbundenen Pflichten übernimmt.



Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hält in seinem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (Erläuterungsbericht) fest, dass Doppelkotierungen an ausländischen Börsen vor dem 30. November 2018 erfolgt sein müssen, um von der Ausnahmeregelung profitieren zu können. Mit der Überführung der bereits in der Notverordnung vom 30. November 2018 vorgesehenen Schutzmassnahme für gewisse doppelkotierte Gesellschaften ins FinfraG soll der Bestandesschutz unverändert übernommen werden und unverändert nur für jene Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gelten, die vor dem genannten Stichtag vom 30. November 2018 bereits über eine Doppelkotierung verfügten.

Begründet wird dies im Erläuterungsbericht hauptsächlich damit, dass keine Umgehungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Zum anderen wird erläutert, dass Doppelkotierungen an anerkannten Handelsplätzen (derzeit z.B. in den USA oder UK) uneingeschränkt möglich bleiben. "Neue Zweitkotierungen an einem Handelsplatz, der über keine solche Anerkennung verfügt (derzeit namentlich in der EU)", sollen "demgegenüber grundsätzlich nicht möglich" sein, um zu verhindern, "dass Beteiligungspapiere von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz neu in den Geltungsbereich der EU-Aktienhandelspflicht fallen." Weiter führt das EFD aus, dass die Einschränkung von künftigen Doppelkotierungen in der Schweiz und der EU, wenn überhaupt, nur eine "kleine Anzahl von Unternehmen [betreffen], zumal bestehende Doppelkotierungen im Sinne des Bestandesschutzes ausgenommen wurden."

Wir teilen die Auffassung des EFD, dass es derzeit nur eine kleine Anzahl von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gibt, die über eine Doppelkotierung an einer Börse in der EU und der Schweiz verfügen. Gerade diese Tatsache zeigt, dass das Risiko von Umgehungen äusserst gering ist und nach Ansicht der Unterzeichnenden auch bleiben wird, würde man den Stichtag gänzlich streichen (Alternative 1) und damit Doppelkotierungen künftig wieder uneingeschränkt zulassen. Gesellschaften, die eine Doppelkotierung haben oder anstreben, tun dies aus wirtschaftlichen und sachlich gerechtfertigten Gründen, zumal eine Doppelkotierung mit erheblichem Mehraufwand für den Emittenten verbunden ist (z.B. Einhaltung der einschlägigen Regularien von zwei Börsenplätzen); es kann unseres Erachtens ausgeschlossen werden, dass Emittenten die Aktienhandelspflicht von EU-Wertpapierfirmen in ihre Überlegungen, ob sie eine Doppelkotierung anstreben, in Betracht ziehen. Solche Doppelkotierungen werden dann in Betracht gezogen, wenn oder weil ein starker Nexus zu verschiedenen Jurisdiktionen besteht. Zu Recht führt das EFD denn auch nicht aus, dass für jene Gesellschaften, die vor dem Stichtag vom 30. November 2018 bereits über eine Doppelkotierung in der EU verfügten und für welche der Bestandesschutz geschaffen worden ist, die Aktienhandelspflicht unproblematisch ist. EU-Wertpapierfirmen, welche diese Titel an der SIX Swiss Exchange heute handeln, nehmen die Unsicherheiten und damit einen möglichen Verstoss gegen Art. 23 MiFIR i.V.m. 25 MiFID heute in Kauf.

Die Rechtslage für die bereits vor dem 30. November 2018 und künftig doppelkotierten Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz ist unter dem Aspekt der EU-Aktienhandelspflicht die gleiche. Während aber für vor dem 30. November 2018 doppelkotierte Gesellschaften – unter Schweizer Recht – eine Ausnahme geschaffen wird, soll dies für andere Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz nicht der Fall sein, sei dies für Gesellschaften, die heute gar noch nicht kotiert sind, sei dies für Gesellschaften, die bereits an einer Schweizer Börse kotiert sind, oder sei dies für Gesellschaften, die derzeit nur an einer Börse in der EU kotiert sind. Die Einführung des Stichtags vom 30. November 2018 führt daher zu einer Ungleichbehandlung, für welche es keinen sachlichen Grund gibt und daher – insbesondere aufgrund der sehr wenigen Anwendungsfälle – unverhältnismässig scheint.

Da der Stichtag sodann über eine Notverordnung eingeführt worden ist und wohl die grosse Mehrheit der Marktteilnehmer von einer kurzfristigen Nicht-Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die EU ausging, scheint heute klar(er), dass Doppelkotierungen auch für längere Frist ausgeschlossen bleiben könnten, auch wenn die Börsenäquivalenz das klar angestrebte Ziel bleibt. Auch vor diesem Zeithorizont scheint es unverhältnismässig, die wenigen Emittenten, welche eine Doppelkotierung zukünftig anstreben, nicht von einer



Ausnahmeregelung partizipieren zu lassen. Aus wirtschaftspolitischen Überlegungen sollte denn auch in Erwägung gezogen werden, dass es ansonsten Gesellschaften geben wird, die von einer Neukotierung in der Schweiz generell absehen werden und/oder gegebenenfalls ihren Sitz ins Ausland verlegen könnten, um das Ziel einer Doppelkotierung zu erreichen – dies wäre weder im Interesse der Börseninfrastruktur noch im Interesse des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz. Dies umso mehr als das geänderte FinfraG eine (wenn auch bewusst und zu Recht beschränkte) Geltungsdauer von doch 5 Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit von weiteren 5 Jahren vorsieht. Ein bis zu 10 Jahre andauernder Ausschluss der Möglichkeiten von Doppelkotierungen und die Ungleichbehandlung von Emittenten mit Sitz in der Schweiz und im Ausland in Bezug auf Doppelkotierungen erscheint ebenfalls unverhältnismässig im Vergleich mit den wohl wenigen Emittenten, die ein berechtigtes und oft finanziell gewichtiges Interesse an einem solchen Schritt haben.

Eventualliter schlagen wir folgende Alternative 2 vor:

- 2 Keine Anerkennung benötigt eine ausländische Börse für den Handel mit bestimmten Beteiligungspapieren gemäss Absatz 1, wenn:
- a. diese Beteiligungspapiere mit einem <u>vor dem 30. November 2018 erteilten</u> vor dem [Datum des Inkraftretens des geänderten FinfraG plus 6 Monate] erteilten ausdrücklichen Einverständnis von deren Emittentin an der entsprechenden ausländischen Börse zum Handel zugelassen bzw. kotiert sind; <u>und</u>
- b. diese Beteiligungspapiere dort<u>ver dem 30. November 2018</u> vor dem [Datum des Inkraftretens des geänderten FinfraG plus 6 Monate] erteilten zum Handel zugelassen bzw. kotiert wurden; und
- c. deren Emittentin an der entsprechenden ausländischen Börse die mit der Zulassung zum Handel bzw. mit der Kotierung verbundenen Pflichten übernimmt.

Sollte entgegen unsere vorgeschlagenen Alternative 1 oben, eine generelle Ausnahme für künftige Doppel-kotierungen nicht übernommen werden, so schlagen wir eventualiter vor, das Datum für den Bestandesschutz nach hinten zu verschieben. Namentlich auf einen Stichtag, der sechs Monate nach dem Inkrafttreten des geänderten FinfraG fällt. Dies gäbe Emittenten die Möglichkeit, auf ein neues, künftig rechtstaatlich legitimiertes Gesetz und die künftige Rechtslage noch zu reagieren und ihre legitimen Interessen an einer Doppelkotierung wahrzunehmen. Ein solch zeitlich nach hinten verschobener Bestandesschutz wäre die schonendere Massnahme für Emittenten mit einem bereits bestehenden Interesse an einer Doppelkotierung und würde den Bedenken des EFD ab diesem späteren Stichtag während der Laufzeit von 5 bzw. 10 Jahren Rechnung tragen, sofern bis dahin die EU die Börsenäquivalenz noch immer nicht anerkannt hätte oder die EU-Aktienhandelspflicht nicht abgeschafft oder geändert worden ist.

Sub-eventualiter schlagen wir folgende Alternative 3 vor:

- 2 Keine Anerkennung benötigt eine ausländische Börse für den Handel mit bestimmten Beteiligungspapieren gemäss Absatz 1, wenn:
- a. diese Beteiligungspapiere mit einem <u>vor dem 30. November 2018 erteilten</u> ausdrücklichen Einverständnis von deren Emittentin an der entsprechenden ausländischen Börse zum Handel zugelassen bzw. kotiert sind; und
- b. diese Beteiligungspapiere dort <u>vor dem 30. November 2018</u> <u>vor Inkraftreten des Gesetzes</u> zum Handel zugelassen bzw. kotiert wurden <u>und erst danach an einer Börse in der Schweiz</u> <u>kotiert werden</u>; und



c. deren Emittentin an der entsprechenden ausländischen Börse die mit der Zu-lassung zum Handel bzw. mit der Kotierung verbundenen Pflichten übernimmt.

Sollte weder Alternative 1 noch Alternative 2 übernommen werden, so schlagen wir sub-eventualiter vor, zumindest für jene Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz eine Ausnahme vorzusehen, die bei Inkrafttreten des neuen FinfraG bereits in der EU börsenkotiert waren und erst später eine Doppelkotierung an einer Schweizer Börse beantragen. Auch hier handelt es sich um einen Bestandesschutz, der nur eine sehr kleine und identifizierbare Anzahl Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz betrifft. Weshalb diesen Gesellschaften, die per Definition aufgrund ihres Sitzes in der Schweiz, einen klaren und objektiven Nexus zur Schweiz haben, eine nachträgliche (Doppel-)Kotierung an einer schweizerischen Börse verwehrt werden sollte – potenziell für bis zu 10 Jahre – ist nicht einzusehen und wäre unseres Erachtens unverhältnismässig. Wie bereits vorstehend ausgeführt, wäre die Anzahl solcher Fälle limitiert (da die Börsenkotierung in der EU schon bestehen müsste) und überschaubar und es käme zu einer Zunahme von Handelsvolumina in der Schweiz. Aus Sicht der EU-Aktienhandelspflicht besteht – wie bereits ausgeführt – kein rechtlicher Unterschied zu den bereits vor dem 30. November 2018 doppelkotierten Gesellschaften, weshalb die EU-Aktienhandelspflicht nicht als Argument dienen kann, die vorgeschlagene Ausnahmereglung abzulehnen. Wir erachten eine solche Ausnahme daher in jedem Falle für verhältnismässig und eine weit schonendere und weniger einschneidende Massnahme in die Wirtschaftsfreiheit als der aktuelle Wortlaut von Art. 41a Absatz 2 E-FinfraG.

Alle drei vorgeschlagenen Alternativen verhindern sodann eine Inländerdiskriminierung von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz im Vergleich zu Gesellschaften mit Sitz im Ausland bzw. der EU, welchen es unbenommen bleibt, eine Sekundärkotierung an einer schweizerischen Börse anzustreben.

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für Ihre Kenntnisnahme unserer Eingabe. Für weitergehende Fragen oder Informationen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andrea Sieber, LL.M.

i.V. PL. Fzlk

Partnerin

Daniel Schoch, LL.M.

i.V. 94-Falle

Partner



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internat. Finanzfragen SIF Bundesgasse 3 3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Kontaktperson Christian Hofer
Telefon 044 745 34 23

E-Mail <u>christian.hofer@raiffeisen.ch</u>

3. März 2022

Vernehmlassung zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 17. November 2021 eröffnete Vernehmlassung zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unterstützung der Fortführung der Schutzmassnahme

Raiffeisen begrüsst den Beschluss des Bundesrats vom 17. November 2021, die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur zu verlängern. Aufgrund der ausbleibenden Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Börsenregulierung durch die Europäische Union ist die Fortführung der am 1. Juli 2019 aktivierten Schutzmassnahme zum Erhalt der Schweizer Börseninfrastruktur gleichermassen notwendig und gerechtfertigt.

Die vorgeschlagene Überführung der Verordnung in das ordentliche Recht ist Voraussetzung, damit die Schutzmassnahme in Kraft bleibt und wird von Raiffeisen unterstützt. Mit der weitgehend unveränderten Übernahme der Verordnungsbestimmungen in das FinfraG stellt der Bundesrat eine friktionslose Fortführung der Schutzmassnahme sicher, wobei der Mechanismus und die Befristung der Anerkennungspflicht die notwendige Flexibilität wahren.

Schutz des Schweizer Finanzplatzes

Mit der Verlängerung der Schutzmassnahme und deren Überführung in das FinfraG trägt der Bundesrat dazu bei, dass aus der fehlenden Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die Europäische Union weiterhin keine Schwächung des Schweizer Börsenplatzes resultiert. Raffeisen stimmt dem Bundesrat in seiner Ansicht zu, wonach eine konkurrenzfähige Börseninfrastruktur integraler Bestandteil des Schweizer Finanzplatzes ist.

Vor diesem Hintergrund begrüsst Raiffeisen die Fortführung der Schutzmassnahme als wichtigen Beitrag zum Erhalt der Schweizer Börse als Referenzmarkt für Schweizer Aktien und zum Schutz des Kapitalmarkts. Von dieser Wirkung profitiert der Schweizer Finanzplatz und der Wirtschaftsstandort Schweiz als Ganzes.

Gleichzeitig bekräftigt Raiffeisen den Bundesrat in seiner Absicht, sich weiterhin für die unbefristete Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Börsenregulierung durch die Europäische Union einzusetzen.

Raiffeisen unterstützt den Vorschlag zur Änderung des FinfraG gemäss den vorstehenden Überlegungen vollumfänglich.

Für die Kenntnisnahme der Stellungnahme von Raiffeisen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Christian Bopp Leiter Regulatory & Reporting

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Christian Hofer

Leiter Public Affairs a.i.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidg. Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 3003 Bern SIX Group AG

Pfingstweidstrasse 110 CH-8005 Zürich

Postanschrift: Postfach CH-8021 Zürich

T +41 58 399 2775 www.six-group.com

Kontaktperson: Lutz Meyer lutz.meyer@six-group.com

Zürich, 1. März 2022

Stellungnahme zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes, Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom EFD am 17. November 2021 eröffnete Vernehmlassung zur Anpassung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes («Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz») und bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für SIX als Betreiberin der Börseninfrastruktur sehr wesentlichen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Kernanliegen

- Wir begrüssen die Verlängerung und die Überführung der wirksamen und etablierten bundesrätlichen Schutzmassnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) ausdrücklich.
- Die sich in der Praxis bewährte Schutzmassnahme sollte ohne inhaltliche Anpassungen in ordentliches Recht überführt werden. Einer Erweiterung der bisherigen Ausnahmeregelungen stehen wir skeptisch gegenüber, da diese als Umgehungsmöglichkeit genutzt werden könnte.
- Wie stets betont, setzen wir uns unverändert für offene, internationale und transparente Kapitalmärkte ein. Dies ist aus unserer Sicht im elementaren Interesse der nationalen und internationalen Anleger.



Generelle Bemerkungen

SIX begrüsst die angestrebte Überführung der Schutzmassnahme des Schweizer Börseninfrastruktur in ordentliches Recht ausdrücklich.

Ohne Überführung und damit rechtlicher Grundlage ist der Schutz und Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur als wesentliches Element des Schweizer Finanzsystems unverändert gefährdet. Beim Wegfall der Anerkennungspflicht würden EU-Handelsplätze den Handel in Schweizer Aktien umgehend wieder aufnehmen und folglich wären EU-Marktteilnehmer durch die Aktienhandelspflicht nach Art. 23 MIFIR grundsätzlich gezwungen, Schweizer Aktien wieder ausschliesslich in der EU zu handeln. Diese skizzierte Aufnahme zum Handel bedarf hierzu keiner formellen Kotierung/Zulassung in der EU und ebenso nicht die Zustimmung des betroffenen Emittenten.

Insbesondere ist davon auszugehen, dass die infolge des Brexit geschaffenen Europäischen «Ableger» der britischen Multilateralen Handelssysteme hier aktiv sein werden. Der Brexit hat diesbezüglich die Situation also eher verschärft als entspannt. Eine weitere Folge dieser Entwicklung wäre, dass britische Banken Schweizer Aktien vermehrt in der EU handeln würden. Kurzum, den Schweizer Börsen würde der EU-Marktzugang (aus der Schweiz heraus) unverändert verwehrt und gleichzeitig würde sich der Börsenhandel in Schweizer Aktien in Richtung EU verschieben. Eine Marginalisierung der Schweizer Finanzmarktinfrastruktur und somit auch des gesamten Finanzplatzes würde über die Zeit eintreten. Zudem scheint uns eine Preisgabe der Schutzmassnahme, ohne eine gleichzeitige Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die EU, auch politisch nicht angezeigt.

Keine Ausweitung der Ausnahmen der Anerkennungspflicht

Neben der grundsätzlichen Überführung ins ordentliche Recht, begrüsst SIX ebenso die unveränderte inhaltliche Übernahme des bestehenden und etablierten Verordnungstextes in das FinfraG. Einer Erweiterung der bestehenden Ausnahmeregelungen für Doppelkotierungen/-zulassungen nach Art. 41a Abs. 2 der Vorlage, stehen wir eher kritisch gegenüber. Wie vom EFD im Erläuterungsbericht ausgeführt, sehen auch wir hier das imminente Risiko einer Umgehungsmöglichkeit durch EU-Handelsplätze, die es zwingend zu vermeiden gilt.

Zeitliche Befristung der Bestimmungen

Der in den Schlussbestimmungen der Vorlage vorgesehenen zeitlichen Befristung von fünf Jahren stimmen wir aufgrund des ausserordentlichen und temporären Charakters der Anerkennungspflicht zu. Wie stets betont setzt sich SIX unverändert für offene, internationale und transparente Kapitalmärkte ein. Dieses ist aus unserer Sicht im elementaren Interesse der nationalen und internationalen Anleger.

Mögliche Anpassung der EU-Aktienhandelsplicht durch die EU

Ende November 2021 hat die EU Kommission im Rahmen der Kapitalmarktunion ein neues Massnahmenpaket zur Stärkung der Europäischen Kapitalmärkte vorgestellt. Dieses Paket sieht u.a. eine Überarbeitung der bestehenden Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) vor, welche auch die bestehende EU-Aktienhandelspflicht nach Art. 23 MIFIR betrifft. Es ist vorgesehen, den Umfang der Aktienhandelspflicht auf EU Aktien einzuschränken und ebenso mögliche Graubereiche in der Auslegung auszuräumen. Die Europäische Finanzmarktaufsichtsbehörde ESMA soll hierzu fortlaufend eine Liste der betroffenen Beteiligungsrechte publizieren.



Gleichwohl wird das grundsätzliche Äquivalenzerfordernis nicht gänzlich wegfallen, z.B. bei dem Handel von EU Marktteilnehmern in EU-Aktien (in Euro) auf Drittstaaten-Handelsplätzen.

Die vorgesehenen Änderungen könnten Auswirkungen auf den gegenseitigen Marktzugang im Börsenhandel haben. Es bleibt jedoch zunächst abzuwarten, wie die finalen EU-Regelungen nach Abschluss der parlamentarischen Prozesse aussehen werden und wie sich diese dann im Zusammenspiel mit anderen MiFIR-Regeln und weiteren EU-Gesetzen darstellen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Reich Head Public & Regulatory Affairs

Lutz Meyer Senior Specialist Market Structure



Nägeligasse 13 CH-3011 Bern +41 31 356 68 68 info@swissholdings.ch www.swissholdings.ch



Ausschliesslich per Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 4. März 2022

Stellungnahme SwissHoldings zur Vernehmlassung zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, Sehr geehrte Damen und Herren,

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 Mitgliedunternehmen, die mehrheitlich an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Die börsenkotierten Mitglieder unseres Verbands machen zusammen rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung aus. Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der titelgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Grundsatz:

Wir begrüssen die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich und äussern uns zu den nachfolgenden Aspekten wie folgt:

Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung in das ordentliche Recht: SwissHoldings begrüsst die Verlängerung der Börsenschutzmassnahme. Wir würden zwar die Börsenäquivalenz bevorzugen. Aus unserer Sicht sollte sich die Schweiz nach wie vor aktiv darum bemühen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erhalten. Es ist wahrscheinlich, dass die Nachteile der Nicht-Anerkennung der Gleichwertigkeit in Zukunft zu-

Solange die Börsenäquivalenz jedoch nicht möglich ist, ist die Börsenschutzmassnahme der richtige Weg. Die Massnahme hat bisher nicht zu nennenswerten Problemen geführt. Es hat sich im Gegenteil gezeigt, dass sie wirkungsvoll und ohne disruptive Begleiteffekte auf den Märkten war.

Entsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt auch sinnvoll und konsequent, dass die Börsenschutzmassnahme in das ordentliche Recht überführt wird, damit sie nicht ersatzlos ausläuft.

Verzicht auf inhaltliche Veränderung der Massnahme bei der Überführung in das ordentliche Recht:

Als bewährtes und erprobtes Instrument und im Sinne einer Beibehaltung eines Gleichgewichts der Vorlage ist die Massnahme aus unserer Sicht möglichst unverändert in das ordentliche Recht zu überführen. Wir begrüssen entsprechend, dass die Vorlage im Wesentlichen der bisherigen Verordnung entspricht.



Diesem Grundsatz konsequent folgend schlagen wir ferner eine Anpassung von Art. 41a Abs. 2 VE-FinfraG entlang der Verordnung vor: Im Gegensatz zur Verordnung ist hier die Spezifikation «mit bestimmten Beteiligungspapieren gemäss Absatz 1» nicht mehr enthalten, sondern lediglich «mit Beteiligungspapieren». Von der Logik her, dass eine Ausnahme nicht breiter sein kann als die Hauptregel, müsste das Ergebnis schlussendlich dasselbe sein. Es wäre aber aus unserer Sicht vorzuzuziehen, dass man um der Leserfreundlichkeit willen und um Unklarheiten zu vermeiden, diese Spezifikation auch ins Gesetz übernimmt.

Zeitliche Befristung:

Des Weiteren sprechen wir uns auch für die in den Schlussbestimmungen vorgesehene zeitliche Befristung auf fünf Jahre aus. Es ist zu begrüssen, dass damit dem ausserordentlichen und temporären Charakter der Anerkennungspflicht Rechnung getragen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Position. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

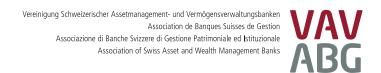
SwissHoldings Geschäftsstelle

Dr. Gabriel Rumo

Direktor

Dr. Manuela Baeriswyl Leiterin Recht

H. BMM



Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) Bundesgasse 3 3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 4. März 2022

Stellungnahme zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur vorgesehenen Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Wir möchten daran erinnern, dass die europäische Kommission der Schweiz aus rein politischen Gründen die Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börsenregulierung verweigert hat. Die Schweiz hat darauf mit der Einführung der Schutzmassnahmen der Schweizer Börseninfrastruktur reagiert. Diese haben sich grundsätzlich bewährt und waren wirksam. So wurde die Funktionsweise des Schweizer Kapitalmarktes gewahrt, indem sichergestellt wurde, dass EU-Wertpapierfirmen weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Handelsplätzen handeln können.

Die VAV unterstützt daher die Verlängerung und die Überführung der bundesrätlichen Schutzmassnahme der Schweizer Börseninfrastruktur ins ordentliche Recht ausdrücklich. Es ist uns jedoch wichtig zu betonen, dass es sich um eine temporäre Massnahme handeln soll und das strategische Ziel einer unbefristeten Äquivalenzanerkennung durch die europäische Kommission weiterhin konsequent angestrebt wird. So sind offene und funktionierende Finanzmärkte von grosser Bedeutung und im beidseitigen Interesse der EU und der Schweiz.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Heide Suderow

Vorsitzende VAV Juristengruppe

Simon Binder

Public Policy Director

Verband Schweizerischer Kantonalbanken Wallstrasse 8 Postfach CH-4002 Basel



Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 3. März 2022
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl +41 61 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Schreiben der Kantonalbanken zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Experten aus unserer Bankengruppe haben sich mit dem Vernehmlassungsentwurf eingehend befasst. Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Entsprechend unterstützen wir die Stellungnahme der SBVg.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Hanspeter Hess

Direktor

Michele Vono

Leiter Public Affairs



Par e-mail

(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral Département fédéral des finances Bernerhof 3003 Berne

Genève, le 3 mars 2022

<u>Transfert dans la LIMF de la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière</u> suisse

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous remercions votre Département d'avoir invité l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) à participer à la consultation ouverte le 17 novembre 2021 qui prévoit de proroger la mesure visant à protéger l'infrastructure boursière suisse.

L'ABPS soutient la prolongation et le transfert de la mesure efficace de protection de l'infrastructure boursière suisse dans la loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF). Cette mesure de protection, qui a fait ses preuves dans la pratique, devrait être inscrite dans le droit ordinaire sans modification de son contenu. Par ailleurs, l'ABPS continue à s'engager pour des marchés des capitaux ouverts, internationaux et transparents, car nous estimons que c'est dans l'intérêt fondamental des investisseurs nationaux et internationaux et de la place financière suisse dans son ensemble. Le rétablissement de l'équivalence boursière, et donc de la situation comme elle se présentait jusqu'au 30 juin 2019, reste l'objectif ultime.

Commentaires généraux

La protection de l'infrastructure boursière revêt une importance primordiale pour la place financière helvétique. On peut constater que les mesures mises en place par le Conseil fédéral pour protéger l'infrastructure boursière suisse sont simples et efficaces et ont fait leurs preuves. Ces mesures étaient nécessaires parce que l'UE a renoncé à une prolongation de l'équivalence boursière au 30 juin 2019. Par conséquent, l'ABPS salue expressément le transfert des mesures de protection de l'infrastructure boursière suisse dans le droit ordinaire. Sans transfert et donc sans base juridique, la protection et le maintien d'une infrastructure boursière suisse de pointe, qui représente un élément essentiel du système financier suisse, est toujours menacée. En cas de suppression de l'obligation de reconnaissance, les plates-formes de négociation de l'UE reprendraient immédiatement le négoce des actions suisses. Par conséquent, les participants au marché de l'UE seraient en principe contraints, en raison de l'obligation découlant de l'art. 23 MIFIR, de négocier les actions suisses exclusivement au sein de l'UE.



La bourse suisse, victime de la politique Suisse - UE

Il faut rappeler que c'est uniquement pour des motifs politiques que l'UE n'a accordé l'équivalence boursière à la Suisse que jusqu'à la fin du mois de juin 2019. Elle voulait ainsi mettre la pression sur la Suisse pour qu'elle fasse des concessions sur le projet d'accord cadre. Il est très regrettable qu'avec la bourse, il s'agisse de l'infrastructure pour toute la place financière qui soit la victime des relations Suisse – UE. Dans tous les cas, l'objectif doit rester l'obtention de la reconnaissance de l'équivalence boursière par l'UE sans limite dans le temps.

Limitation dans le temps des dispositions

Il est prévu que les dispositions du projet soient limitées à cinq ans, mais elles pourraient être désactivées en tout temps avant leur échéance. En raison du caractère extraordinaire de l'obligation de la reconnaissance d'équivalence, cette limite dans le temps fait du sens. L'ABPS continue à s'engager en faveur de marchés des capitaux ouverts, internationaux et transparents. Nous estimons qu'il en va de l'intérêt fondamental des investisseurs nationaux et internationaux et en conséquent de toute la place financière suisse.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo Directeur Jan Bumann Directeur adjoint

Bum ann



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Bernerhof Bundesgasse 3 3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2022

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer und des Zürcher Bankenverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) zu äussern. Die Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG ist für den Wirtschaftsstandort Zürich allgemein und für den Bankenstandort Zürich in besonderem Masse relevant. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein.

Der Zürcher Bankenverband (ZBV) vertritt die Interessen des Finanzplatzes gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit. Mit seinem Engagement für Bildung, Information und Politik trägt er dazu bei, dass Zürich auch in Zukunft ein Finanzplatz von Weltbedeutung bleibt.

Position der ZHK und des ZBV

Die ZHK und der ZBV begrüssen die Verlängerung und Überführung der etablierten und wirksamen bundesrätlichen Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) ausdrücklich.

Zur Begründung

EU-Wertpapierfirmen können Schweizer Aktien an Schweizer Börsen grundsätzlich nur dann handeln, wenn die Europäische Union (EU) die Schweizer Börsen als gleichwertig anerkennt (sog. Börsenäquivalenz). Dies ist von grosser Bedeutung für den Finanzplatz Schweiz, da die grosse Mehrheit des Aktienhandels an der SIX Swiss Exchange durch ausländische Wertpapierfirmen erfolgt.

Seitdem die EU die Schweizer Börsen als nicht mehr äquivalent einstuft, greift die bundesrätliche Schutzmassnahme, welche sicherstellt, dass Wertpapierfirmen aus der EU an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können.

Da die bestehende Schutzverordnung des Bundesrates befristet ist, würde sie ohne Überführung in ordentliches Recht ersatzlos auslaufen. Ohne Überführung und damit ohne eine entsprechende bundesgesetzliche Grundlage wäre der Schutz und Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur als wesentliches Element des Schweizer Finanzsystems akut gefährdet. Die vorgeschlagene Überführung der befristeten Verordnung ins FinfraG ist deshalb zwingend erforderlich.

Ebenso unterstützen wir die vorgeschlagene inhaltlich unveränderte Übernahme des bestehenden Verordnungstexts. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen für Doppelkotierungen/-zulassungen würde das Risiko einer Umgehungsmöglichkeit durch EU-Handelsplätze bergen. Eine solche gilt es zwingend zu vermeiden.

Der in den Schlussbestimmungen der Vorlage vorgesehenen zeitlichen Befristung von fünf Jahren stimmen wir aufgrund des ausserordentlichen und temporären Charakters der Anerkennungspflicht zu. Nichtsdestotrotz gilt es mittel- bis langfristig darauf hinzuarbeiten, dass die Schweizer Börse von der EU wieder als gleichwertig anerkannt wird und die vorliegenden Massnahmen obsolet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter

Direktorin

Zürcher Bankenverband

C. Brelich.

Christian Bretscher Geschäftsführer